

BStGer BB.2020.43 vom 19. August 2020

Bundesstrafgericht, 2020-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2020.43

FR: TPF BB.2020.43 du 19 août 2020

IT: TPF BB.2020.43 del 19 agosto 2020

Regeste

Beschlagnahme (Art. 263 ff. StPO). Aktenführung (Art. 100 StPO). Zulassung der Privatklägerschaft (Art. 118 ff. i.V.m. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides

- 6 -

haben (Art. 382 Abs. 1 StPO; BGE 146 IV 76 E. 2.2.2; siehe auch die Botenschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1085, 1308). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

E. 1.2

Die vorliegende Beschwerde betrifft drei verschiedene Teilaspekte des Strafverfahrens. Einerseits richtet sie sich gegen die Abweisung des Antrags des Beschwerdeführers auf Aufhebung der Beschlagnahme seiner Vermögenswerte auf der auf ihn lautenden Bankverbindung Nr. 1 bei der Bank B. Weiter bestreitet er, im Verfahren durch RA E. gültig vertreten gewesen zu sein, und verlangt als Folge davon die Entfernung aller diesbezüglichen Unterlagen aus den Akten des Strafverfahrens. Schliesslich richtet sich die Beschwerde gegen die Abweisung des Antrags, die Beschwerdegegnerin 2 als Privatklägerin aus dem Strafverfahren auszuschliessen. Den ersten dieser Punkte betreffend ist die Legitimation des Beschwerdeführers offensichtlich gegeben (vgl. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2018.149 vom 5. August 2019 E. 2.3.1). Läge zudem auf Seiten des RA E. tatsächlich ein vollmachtloses Handeln vor, so wären dessen Handlungen für den Beschwerdeführer als nicht erfolgt anzusehen und mit Wirkung ex tunc nichtig (siehe hierzu GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 420 m.w.H.). Auch diesbezüglich ist auf Seiten des Beschwerdeführers ein rechtlich geschütztes Interesse an der Beschwerdeführung im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO

erkennbar.

E. 1.3

Zum ebenfalls beantragten Ausschluss der Beschwerdegegnerin 2 als Privatklägerin aus dem Verfahren ist an die Rechtsprechung der Beschwerdekammer zu erinnern, wonach der Beschuldigte grundsätzlich mangels eines rechtlich geschützten Interesses nicht legitimiert ist, die bloße Zulassung einer Person als Privatklägerin mit Beschwerde anzufechten. Eine solche Legitimation ist nur ausnahmsweise zu bejahen, wenn beispielsweise ein Staat als Privatkläger zugelassen werden sollte oder wenn es sich um ein Rechtssubjekt handelt, bei dem wegen seiner engen Verknüpfung mit einem bestimmten Staat die Zulassung im Verfahren praktisch der Zulassung des betreffenden Staates gleichkäme (siehe hierzu zuletzt u. a. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2019.287 vom 17. März 2020 E. 2.4 m.w.H.). Die für die Anfechtung einer Zulassung einer Person als Privatklägerin geltenden Regeln müssen sinngemäss auch dann zur Anwendung kommen,

- 7 -

wenn eine Partei bzw. ein anderer Verfahrensbeteiligter den abgelehnten Ausschluss einer Privatklägerin aus dem Verfahren anfechten will. Auch in einem solchen Fall ist auf Seiten der einen solchen Antrag stellenden Person grundsätzlich kein rechtlich geschütztes Interesse an der Beschwerdeführung erkennbar. Diese Überlegungen gelten vorliegend natürlich auch für den Beschwerdeführer als durch Verfahrenshandlungen beschwerten Dritten. Diesem stehen die zur Wahrung seiner Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei nur dann zu, sofern er in seinen Rechten unmittelbar betroffen ist (Art. 105 Abs. 2 StPO). Woraus sich auf seiner Seite ein rechtlich geschütztes Interesse an der Anfechtung allein des abgelehnten Ausschlusses der Beschwerdegegnerin 2 als Privatklägerin aus dem Verfahren ergeben soll, ist weder ersichtlich noch dargetan. Dass der Beschwerdeführer durch eine allfällige Aushändigung seiner Vermögenswerte an die Beschwerdegegnerin 2 in seinen Rechten unmittelbar betroffen wäre, steht ausser Frage (vgl. hierzu act. 12, Rz. 47 ff.). Eine solche bildet aber offensichtlich nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung. In diesem Punkt ist auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten.

E. 1.4

Im Rahmen seiner Eingaben bezieht sich der Beschwerdeführer auf eine Reihe angeblicher Anomalien in den Verfahren Nr. SV.15.0902 bzw. Nr. SV.17.1581 und er übt hierbei auch generelle Kritik an der jeweiligen Verfahrensführung (vgl. act. 1, Rz. 8 ff., 16, 25 f., 33, 43, 52, 92 ff.; act. 12, Rz. 1 ff., 9). Er übersieht dabei, dass der Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren grundsätzlich durch die angefochtene Verfügung verbindlich festgelegt wird und vom Beschwerdeführer nicht frei bestimmt werden kann. Die Beschwerdekammer kann keine Gegenstände beurteilen, über welche nicht in der angefochtenen, sondern allenfalls im Rahmen anderer – unangefochten gebliebener – Verfügungen entschieden worden ist (vgl. hierzu u.a. den Beschluss BB.2019.187 vom 3. März 2020 E. 1.2 m.w.H.). Auf die entsprechenden Rügen des Beschwerdeführers ist demnach nicht einzugehen.

E. 1.5

Zu Bemerkungen Anlass gibt schliesslich noch die Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin 2. Sie wurde durch die Beschwerdekammer aufgefordert, eine allfällige, auf die Frage nach ihrer Stellung als Privatklägerin im Verfahren – und damit auf den soweit ersichtlich einzigen, sie unmittelbar betreffenden Aspekt der angefochtenen Verfügung – beschränkte Beschwerdeantwort einzureichen (act. 3). Trotzdem äusserte sie sich in ihrer 44 Seiten starken Beschwerdeantwort einlässlich zu allen Teilaspekten der angefochtenen Verfügung und der Beschwerde. Die entsprechende Eingabe braucht deshalb nicht aus dem Recht gewiesen zu werden. Soweit sich die Beschwerdegegnerin 2 darin aber zu Themen äussert, bezüglich derer sie kein rechtlich geschütztes Interesse aufweist, sondern durch welche sie – wenn überhaupt – bloss mittelbar bzw. indirekt in ihren Rechtspositionen

- 8 -

betroffen ist, werden ihre Ausführungen für die nachfolgenden Erwägungen ausser Acht gelassen.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde geltend, er habe RA E. nie mandatiert (act. 1, Rz. 19, 110). Entsprechend seien die durch diesen vorgenommenen und dem Beschwerdeführer zugerechneten Verfahrenshandlungen alle ungültig und aus den Akten zu entfernen (act. 1, Rz. 110).

E. 2.2

Den Akten ist demgegenüber zu entnehmen, dass RA E. der Beschwerdegegnerin 1 am 1. September 2015 im Rahmen des Verfahrens Nr. SV.15.0902 den Scan «der von A. auch im eigenen Namen erteilten Vollmacht» einreichte (Akten SV.17.1581, pag. 15.101-0001). Die Einleitung der vom Beschwerdeführer unterzeichneten Vollmacht lautet wie folgt: «Wir, I. SA, mit Geschäftssitz in Asuncion Paraguay, vertreten durch unseren gesetzlichen Vertreter A., mit Dienstsitz dortselbst, und A. handelnd im eigenen Namen, bevollmächtigen hiermit Herrn Rechtsanwalt E., (...)» (Akten SV.17.1581, pag. 15.101-0002). Die später mit der Vertretung des Beschwerdeführers in den Verfahren Nr. SV.17.1581 und SV.15.0902 betrauten Rechtsanwälte teilten der Beschwerdegegnerin 1 mit Schreiben vom 23. April 2019 «namens und im Auftrag unseres Klienten der guten Ordnung halber mit, dass die sich in den Untersuchungsakten befindliche Vollmacht (mit Hinweis auf die Akten SV.17.1581, pag. 15.101-0002) für Rechtsanwalt E. erloschen ist» (Akten SV.17.1581, pag. 16.103-0192). RA E. teilte der Beschwerdegegnerin 1 mit E-Mail vom 25. April 2019 mit, dass er «A. (...) nicht mehr vertrete» (Akten SV.17.1581, pag. 16.103-0193).

E. 2.3

Inbesondere zur eben erwähnten Mitteilung vom 23. April 2019 bleibt anzufügen, dass ein Erlöschen der Vollmacht zwingend auch deren vorgängigen Bestand voraussetzt. Aufgrund dieser mehrfach eindeutigen Aktenlage erweisen sich die Behauptung des Beschwerdeführers, er sei im vorliegenden Verfahren zu keinem Zeitpunkt durch RA E. vertreten worden, sowie die diesbezüglichen Ausführungen zur Begründung als nicht nachvollziehbar. Diese sind klarerweise akten- und treuwidrig. In diesem Punkt erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet.

E. 3.1

Angefochten wird schliesslich die Abweisung des Antrags des Beschwerdeführers auf Freigabe seiner bis dato gesperrten Vermögenswerte auf der Bankverbindung Nr. 1 bei der Bank B.

- 9 -

E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich sinngemäss geltend, die Begründung der angefochtenen Verfügung sei ungenügend, was eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör darstelle (act. 1, Rz. 80; act. 12, Rz. 23). Eine solche ist vorliegend jedoch nicht zu erkennen. Ob die in der angefochtenen Verfügung erwähnten und vom Beschwerdeführer selber wiedergegebenen Überlegungen der Beschwerdegegnerin 1 (siehe act. 1, Rz. 54/1) inhaltlich zu überzeugen vermögen, ist keine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern ihrer materiellen Beurteilung.

E. 3.3

Die Sperrung der Vermögenswerte des Beschwerdeführers erfolgte durch die im Rahmen des Strafverfahrens Nr. SV.15.0902 erlassene Verfügung der Beschwerdegegnerin 1 vom 27. August 2015 (Akten SV.17.1581, pag. 07.102-0054 ff.). Hinsichtlich des Tatverdachts wurde dabei ausgeführt, D., der Mitinhaber und Geschäftsführer des argentinischen Sportmedien- und Marketingunternehmens J. SA, werde verdächtigt, unrechtmässige Vermögensvorteile an Organe und Angestellte von süd- und zentralamerikanischen Fussballverbänden gewährt zu haben, um die Vergabe der Rechte zur Betreuung und Fernsehübertragung von Fussballanlässen zu beeinflussen. In diesem Zusammenhang stünde auch K., welcher bis zu seinem Tod im 2014 Mitglied des Exekutivkomitees der Beschwerdegegnerin 2 sowie Präsident des argentinischen Fussballverbands gewesen sei. Es bestehe der Verdacht, dass unrechtmässige Vermögensvorteile seitens der J. SA auf ein Konto der L. SA geflossen seien, an welchem K. teilweise wirtschaftlich beteiligt gewesen sei. Nach dem Tod von K. seien die Vermögenswerte aus mutmasslich verbrecherischer Herkunft an die Nachkommen von K. und so auch auf das Konto des Beschwerdeführers überwiesen worden. Gemäss Verfügung vom 15. September 2017 der Beschwerdegegnerin 1 wurde die gegen D. geführte Strafuntersuchung vom Verfahren Nr. SV.15.0902 abgetrennt und unter der Verfahrensnummer SV.17.1581 weitergeführt (Akten SV.17.1581, pag. 04.100-0016 ff.). Bezug nehmend auf die Verfügung vom 27. August 2015 teilte die Beschwerdegegnerin 1 dem damaligen Vertreter des Beschwerdeführers am 29. August 2018 mit, dass die auf der auf den Beschwerdeführer lautenden Bankverbindung liegenden Vermögenswerte neu auch im Verfahren SV.17.1581 beschlagnahmt werden (Akten SV.17.1581, pag. 16.103-0049 ff.). Dieser Mitteilung fügte die Beschwerdegegnerin 1 eine detaillierte Umschreibung des Verfahrensgegenstands sowie eine Begründung an, weshalb der Verdacht bestehe, dass Vermögenswerte verbrecherischer Herkunft auf die fragliche Bankverbindung geflossen seien. Im Wesentlichen entsprach die hierbei geschilderte Verdachtslage derjenigen, welche bereits der ursprünglichen Beschlagnahmeverfügung vom 27. August 2015 zu Grunde lag.

- 10 -

Aufgrund der Aktenlage wird hinreichend deutlich, dass die fragliche Vermögenssperre von Beginn weg im Zusammenhang mit allenfalls auch D. zuzurechnenden strafbaren Handlungen stand. Da diese per 15. September 2017 nicht mehr im Rahmen des Verfahrens SV.15.0902, sondern im Verfahren Nr. SV. 17.1581 weiter untersucht wurden, wurde auch

die entsprechende Zwangsmassnahme im Verfahren Nr. SV.17.1581 weitergeführt und nicht etwa mit Wirkung ex nunc aufgehoben, wie dies der Beschwerdeführer sinn- gemäss geltend macht (siehe u.a. act. 12, Rz. 12). Das Schreiben der Be- schwerdegegnerin 1 vom 29. August 2018 verdeutlicht diesen Umstand.

E. 3.4

Ausgehend von dieser Aktenlage sowie vom vorliegend interessierenden Streitgegenstand (Abweisung des Antrags vom 27. Mai 2019 auf Freigabe der Vermögenswerte durch die Verfügung vom 18. Februar 2020) erweisen sich verschiedene Vorbringen des Beschwerdeführers als unbegründet bzw. gehen diese an der Sache vorbei. So ist vorliegend die Rüge des Beschwer- deführers, die Beschlagnahmeverfügung vom 27. August 2015 sei mangel- haft begründet gewesen (act. 1, Rz. 22 f.), nicht zu hören. Eine solche Kritik hätte unmittelbar mit Beschwerde gegen die Verfügung vom 27. August 2015 vorgebracht werden müssen. Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für in- haltliche Kritik des Beschwerdeführers an der Mitteilung vom 29. August 2018 (etwa in act. 1, Rz. 65, 68). Dass RA E. als Empfänger der Mitteilung vom 29. August 2018 nicht zur Vertretung des Beschwerdeführers befugt gewesen sein soll (act. 1, Rz. 65), wurde oben bereits widerlegt (siehe E. 2.3). Nicht nachvollziehbar ist schliesslich, worauf sich die erstmals in sei- ner Beschwerde geäusserte Rechtsauffassung des Beschwerdeführers stüt- zen soll, wonach er im Zeitpunkt der Mitteilung vom 29. August 2018, zu welchem sich das Verfahren im Stadium des abgekürzten Verfahrens befunden habe, nicht (mehr) Verfahrensbeteiligter und demnach durch dieses Ver- fahren nicht (mehr) betroffen gewesen sei (siehe act. 1, Rz. 65 f.; act. 12, Rz. 12 f.).

E. 3.5.1

Gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO können Gegenstände und Vermögens- werte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich einzu- ziehen sind (Einziehungsbeschlagnahme). Die Einziehungsbeschlagnahme ist eine provisorische konservatorische prozessuale Zwangsmassnahme zur vorläufigen Sicherstellung der allenfalls einzuziehenden Vermögenswerte (BGE 141 IV 360 E. 3.2; 140 IV 57 E. 4.1.1 S. 61). Von einer Beschlagnahme ist nur dann abzusehen, wenn ein Drittrecht im Sinne von Art. 70 Abs. 2 StGB eindeutig gegeben ist und damit eine Einziehung offensichtlich ausser Be-

- 11 -

tracht fällt. In allen übrigen Fällen gebietet das öffentliche Interesse die Auf- rechterhaltung der Beschlagnahme (vgl. zum Ganzen TPF 2005 109 E. 5.2 S. 111; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2017.12 vom 3. Juli 2017 E. 3.2.1).

Für die Einziehungsbeschlagnahme bedarf es eines hinreichenden, objektiv begründeten konkreten Verdachts, wonach die betroffenen Vermögenswerte durch eine Straftat erlangt worden sind, oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen (Art. 70 Abs. 1 StGB; Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO; BGE 124 IV 313 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 1B_277/2015 vom 12. Januar 2016 E. 4.2; TPF 2005 84 E. 3.1.2). Der hin- reichende Verdacht setzt – in Abgrenzung zum dringenden – nicht voraus, dass Beweise und Indizien bereits für eine erhebliche oder hohe Wahr- scheinlichkeit einer Verurteilung sprechen (Urteil des Bundesgerichts 1B_636/2011 vom 9. Januar 2012 E. 2.2.3; Beschluss des Bundesstrafge- richts BB.2017.12 vom 3. Juli 2017 E. 3.2.1). Im Gegensatz zum erkennen- den Sachrichter hat die Beschwerdekammer bei der Überprüfung der Ver-

dachtsgründe keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Macht eine von Zwangs- massnahmen betroffene Person geltend, es fehle am hinreichenden Tatver- dacht, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungser- gebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Betei- ligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen, die Justizbehörden somit das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Vorverfahren genügt dabei der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das untersuchte Verhalten mit er- heblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte (vgl. BGE 143 IV 330 E. 2.1.w.H.). Auch über die gerichtliche Ver- wertbarkeit von Beweismitteln ist in der Regel noch nicht im Untersuchungs- verfahren abschliessend zu entscheiden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1004/2019 vom 11. März 2020 E. 3.1.3 m.w.H.).

Die Einziehungsbeschlagnahme hat im öffentlichen Interesse zu liegen und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO; Urteil des Bundesgerichts 1B_352/2019 vom 30. Oktober 2019 E. 3.1; TPF 2005 84 E. 3.2.2). Sie ist solange gerechtfertigt, als eine spätere Einziehung wahrscheinlich erscheint (Urteil des Bundesgerichts 1B_76/2020 vom 6. Juli 2020 E. 4.1; TPF 2010 22 E. 2.1 S. 25; Beschluss des Bun- desstrafgerichts BB.2017.12 vom 3. Juli 2017 E. 3.2.2).

Gemäss Art. 70 Abs. 2 StGB ist die Einziehung ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder

- 12 -

die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte dar- stellen würde. Der Entscheid bezüglich des guten Glaubens des Dritten, der sich auf die Ausnahme von Art. 70 Abs. 2 StGB beruft, liegt beim Sachrichter, solange nicht bereits im Untersuchungsstadium offensichtlich ist bzw. ein- deutig feststeht, dass eine Einziehung der beschlagnahmten Vermögens- werte ausgeschlossen ist (TPF 2010 22 E. 2.2.3 S. 26 m.w.H.).

E. 3.5.2

Demgegenüber hat der die Einziehung anordnende Sachrichter die Voraus- setzungen der Einziehung gemäss den üblichen strafprozessualen Regeln betreffend Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung darzutun. Mit Ausnahme der ausdrücklichen Regelung in Art. 72 StGB ist eine Umkehr der Beweislast unzulässig. Neben dem Ausgangsdelikt ist grundsätzlich auch der Deliktszusammenhang nachzuweisen (BAUMANN, Basler Kommentar,

E. 3.6

Soweit ersichtlich stellte der Beschwerdeführer sein Ersuchen um Freigabe der Vermögenswerte lediglich in akzessorischer Weise im Rahmen seiner Eingabe vom 27. Mai 2019, mit welcher er hauptsächlich Anträge zum ma- teriellen Abschluss des Strafverfahrens stellt und diese entsprechend be- gründet (Akten SV.17.1581, pag. 16.103-0212 ff.). So machte er geltend, die im Verfahren SV.17.1581 zusammengetragenen Akten seien (teilweise) nicht verwertbar. Zudem führte er aus, die Voraussetzungen einer Einzie- hung seien nicht gegeben, da weder Anlasstat noch deliktische Herkunft der Gelder nachgewiesen seien. Weiter machte er geltend, er habe diese Ver- mögenswerte gutgläubig erworben, was eine Einziehung ausschliesse.

Die Beschwerdegegnerin 1 führte demgegenüber in der angefochtenen Verfügung mit Hinweis auf die ausführliche Schilderung in der Verfügung vom 29. August 2018 aus, es bestehe der Verdacht, dass die Vermögenswerte auf der fraglichen Bankverbindung deliktischer Herkunft seien. So bestehe der Verdacht, dass der verstorbene K. Kickbacks zur Beeinflussung der Vergabe der Medienrechte der Fussball-Weltmeisterschaften 2018/2022 und 2026/2030 durch die Beschwerdegegnerin 2 erhalten habe. Gemäss Verdachtslage sei ein Teil dieser Gelder nach dem Ableben von K. auf die Bankverbindung des Beschwerdeführers überwiesen worden (act. 1.2, Rz. 31). Die Beschwerdegegnerin 1 schildert mit Hinweisen auf die Akten weiter, seit Erlass der Verfügung vom 29. August 2018 habe sich die diesbezügliche Beweislage weiter erhärtet (act. 1.2, Rz. 32 ff.). Auf die entsprechenden Schilderungen zum Sachverhalt und die diesen zu Grunde liegenden Akten kann an dieser Stelle verwiesen werden.

- 13 -

E. 3.7

Der Beschwerdeführer geht im Rahmen seiner Beschwerde inhaltlich nicht auf die Ausführungen der Beschwerdegegnerin 1 ein. Er begnügt sich in erster Linie mit der Behauptung, seine Vorbringen im Ersuchen um Freigabe vom 27. Mai 2019 seien unbestritten geblieben (act. 1, Rz. 72, 77 ff.). Das geht auch insofern an der Sache vorbei als die Anforderungen an die Verdachtslage für die Aufrechterhaltung einer lediglich provisorischen Beschlagnahme weniger streng sind als für eine materiellrechtliche Einziehung am Ende des Verfahrens. Die Beschlagnahme greift dem Einziehungsentscheid gerade nicht vor. Auch die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse bleiben durch die strafprozessuale Beschlagnahme unberührt (BGE 135 I 257 E. 1.5 S. 260). Auf Grund der konkreten Ausführungen der Beschwerdegegnerin 1 zum Tatverdacht und den diese Schilderung stützenden Hinweisen auf die Akten, kann eine solche Einziehung zum jetzigen Zeitpunkt nicht bereits offensichtlich ausgeschlossen werden. Zudem ergibt sich aufgrund der Ausführungen der Beschwerdegegnerin 1 (siehe act. 8, S. 2), dass diese eine (weitere) rechtshilfweise Befragung des Beschuldigten D. in Erwägung zieht, womit sich auch das derzeitige Beweisergebnis lediglich als provisorischer Natur erweist. Weiter bestreitet der Beschwerdeführer die von der Beschwerdegegnerin 1 vorgebrachte Erhärtung des Tatverdachts seit dem 29. August 2018 mit der blossen Behauptung, diese basiere auf Erkenntnissen aus einem amerikanischen Strafverfahren, welche durch Verletzung der Regeln der Rechtshilfe Eingang ins schweizerische Strafverfahren gefunden hätten (act. 1, Rz. 74). Auch hierzu bleibt der Beschwerdeführer konkretere Angaben schuldig. Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet.

E. 4

Nach dem eben Ausgeführten erweisen sich die verschiedenen Vorbringen des Beschwerdeführers als unbegründet. Dessen Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese überhaupt einzutreten ist.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem mit seinen Anträgen unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist festzusetzen auf Fr. 2'000.– (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

E. 6

Wird das ausschliesslich von der oder dem durch Verfahrenshandlungen beschwerten Dritten erhobene Rechtsmittel abgewiesen, hat sie oder er die

- 14 -

durch die adäquate Wahrnehmung der Verfahrensrechte entstandenen Verteidigungskosten der obsiegenden Parteien zu tragen (vgl. zur analogen Situation der unterliegenden Privatklägerschaft das Urteil des Bundesgerichts 6B_273/2017 vom 17. März 2017 E. 2 m.w.H.). Die Beschwerdegegnerin 2 beantragt für ihre 44 Seiten umfassende Beschwerdeantwort die Ausrichtung einer Entschädigung von Fr. 15'000.– (act. 9, Rz. 289). Wie oben bereits festgehalten (siehe E. 1.5) äusserte sich die Beschwerdegegnerin 2 jedoch entgegen der einschränkenden Aufforderung in ausführlicher Weise zu allen Aspekten der angefochtenen Verfügung und der Beschwerde. Soweit sie auch tatsächlich dazu aufgefordert wurde, beschränken sich ihre relevanten Äusserungen zum Rechtlichen auf rund eine halbe Seite (act. 19, Rz. 240 bis 246). Ihre Entschädigung ist daher pauschal auf Fr. 500.– festzusetzen (Art. 10 und 12 Abs. 2 BStKR).

- 15 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.